

Abweichungen der beiden Verträge von einander in den Artikeln über die Restitution der Besitzungen der Kirche. Der scharfen Formulierung derselben im Vertrage von Anagni steht die unklare Zusammenfassung derselben im Vertrage von Venedig gegenüber. Die Clausel bezüglich der Präfectur der Stadt ist gestrichen; der Kaiser mochte es vorziehen, statt seine Rechte und Ansprüche an dieselbe von dem Urtheile des Papstes abhängig zu machen, das Verhältnis auch weiter im Unklaren zu lassen. Die bestimmte Anerkennung der Hoheitsrechte und Besitzungen der Kirche, wie diese sie seit Innocenz II. besessen, ist in eine allgemeine Anerkennung abgeschwächt. Von dem Lande der Gräfin Mathilde ist keine Rede mehr. Die Restitution entzogener Besitzungen wird im Frieden von Venedig zu einer gegenseitigen Pflicht; in formelhafter fast gleichlautender Weise wird bestimmt, dass das Reich wie die Kirche zurückerhalten soll, was sie sich während des Kampfes gegenseitig entzogen, und es wird eine Clausel hinzugefügt, welche das Recht des Reiches ebenso wahrt, wie das der Kirche. Deutlich und charakteristisch tritt in Venedig ein ganz anderer Standpunkt als in Anagni zu Tage. Dort ist von den Rechten des Reiches und den Restitutionen an dasselbe keine Rede, einseitig wird dort nur zu Gunsten der Kirche bestimmt, hier kommen die Ansprüche des Reiches gleichbedeutend denen der Kirche zur Geltung.

Ein solcher Unterschied in den beiden Vertragsinstrumenten weist, wie gesagt, auf eine vollkommen veränderte politische Lage hin. Im Gegensatz zum Vertrage von Anagni erscheint in Frieden von Venedig die Kirche als diejenige Partei, welche Concessionen macht und welche genöthigt ist, grosse Vortheile, welche sie zu Anagni errungen hatte, zu Gunsten des Kaisers aufzugeben.

Wie das gekommen ist, darüber erfahren wir aus der Vita Alexandri und aus Romuald so gut wie nichts. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die überlegene Staatskunst der kaiserlichen Diplomaten durch geschickte Ausnutzung der Vortheile, welche der Vertrag von Anagni ihr bot, die Curie in eine Lage gebracht hat, welche diese zu solchen Concessionen zwang. Indem der Kaiser auf jede Weise das Misstrauen der Lombarden gegen die Curie schürte, indem er den Lombarden Bedingungen stellte, auf welche diese nicht eingehen konnten, sah sich der Papst genöthigt, seinerseits Concessionen zu machen, um den Kaiser zur Nachgiebigkeit gegen die Lombarden zu bewegen und den Abschluss des Friedens zu ermöglichen. Die Politik des Kaisers während der Verhandlungen des Jahres 1177, scheinbar inconsequent, bald nachgiebig bald brutal, wird nur verständlich, wenn man sein letztes Ziel, die Lombarden von der Curie zu trennen